

D. Die Richtlinien gelten auch für den Allgemeinen freien Angestelltenbund und die demselben angeschlossenen Organisationen.

Der Afa-Bund hat ebenfalls in seinen Satzungen die Bundeshilfe in demselben Sinne wie der A.D.G.B. geregelt (Grundsätze und Satzungen des Allgemeinen freien Angestelltenbundes §§ 29—41).

E. Zum Schluß seien einige Beispiele für die Regelung der Führung von Lohnbewegungen und von Streiks aus den Statuten einzelner besonders wichtiger Gewerkschaften angeführt:

Nach dem Statut des Deutschen Holzarbeiterverbandes (§§ 44—55) darf Streikunterstützung nur mit Genehmigung des Vorstandes bezahlt werden. Alle Arbeitseinstellungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Anträge sind vorher dem Gauvorstand einzureichen, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten dem Vorstand weiterreicht. Es ist stets alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Eintritt und Fortsetzung des Streiks sind an geheime Abstimmung durch die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder gebunden, dreiviertel Mehrheit ist erforderlich. Die Leitung der Lohnbewegung hat der Vorstand.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter macht die Genehmigung eines Streiks davon abhängig, daß gemäß (Lohnbewegungs- und Streikreglement) § 3 Abs. 4a „dreiviertel der direkt Beteiligten organisiert sind“. Sobald ein Streik vom Vorstand genehmigt ist, soll vom Filialvorstand nochmals eine friedliche Beilegung versucht werden. Die Streikleitung soll „aus möglichst zuverlässigen, erfahrenen und gewandten Mitgliedern“ bestehen.

Der Deutsche Eisenbahnverband behandelt den Streik im § 30 seiner Satzungen. Die Bestimmungen enthalten keine Besonderheiten. Bei beiden letztgenannten Verbänden decken sich die Streikvorschriften mit denjenigen des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Von den Afa-Verbänden schreibt der Zentralverband der Angestellten in seiner „Ordnung für Lohnbewegungen und Streiks“ § 6 ausdrücklich vor, daß im Regelfalle vor einem Streik zuerst der Schlichtungsausschuß, dann der Demobilmachungskommissar und bei größeren Bewegungen das Reichsarbeitsministerium zur Fällung eines Schiedsspruches anzurufen ist. Für Fortsetzung eines Streiks ist zweidrittel Mehrheit ausreichend. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten weist in seiner Satzung (S. 25) in der Einleitung der „Streikordnung“ ausdrücklich darauf hin, daß der Streik nur als äußerstes Mittel zur Anwendung kommen soll, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind. Auch hier ist die Streikfortsetzung an eine Zweidrittelmehrheit gebunden. Alle übrigen Vorschriften stimmen mit denen des Deutschen Holzarbeiterverbandes überein.

Die Bestimmungen der Gewerkschaften über die Führung von Lohnbewegungen und Streiks zeugen jedenfalls von einem hohen Verantwortungsgefühl der Arbeiter vor der Wirtschaft und der Allgemeinheit.

Streik oder Aussperrung und Tarifvertrag¹⁾.

Von Referendar HERMANN KANDELER-Berlin (Sozialpolitischer Mitarbeiter im Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverband).

Die Behandlung des Themas gliedert sich zweckmäßig in zwei große Abschnitte: Im ersten sind die Rechtsverhältnisse zu untersuchen, die sich aus der Beendigung

¹⁾ LOTMAR: Der Arbeitsvertrag. Bd. I, S. 755—799. 1902. — SINZHEIMER: Der kollektive Arbeitsnormenvertrag. II. Teil. 1908. — HUECK: Handbuch des Arbeitsrechts. III. Buch. Das Tarifvertragsrecht. 1922. — KASKEL: Zur Lehre vom Tarifbruch. (Sonderdruck aus „Neue Zeitschr. für Arbeitsrecht“). 1923.